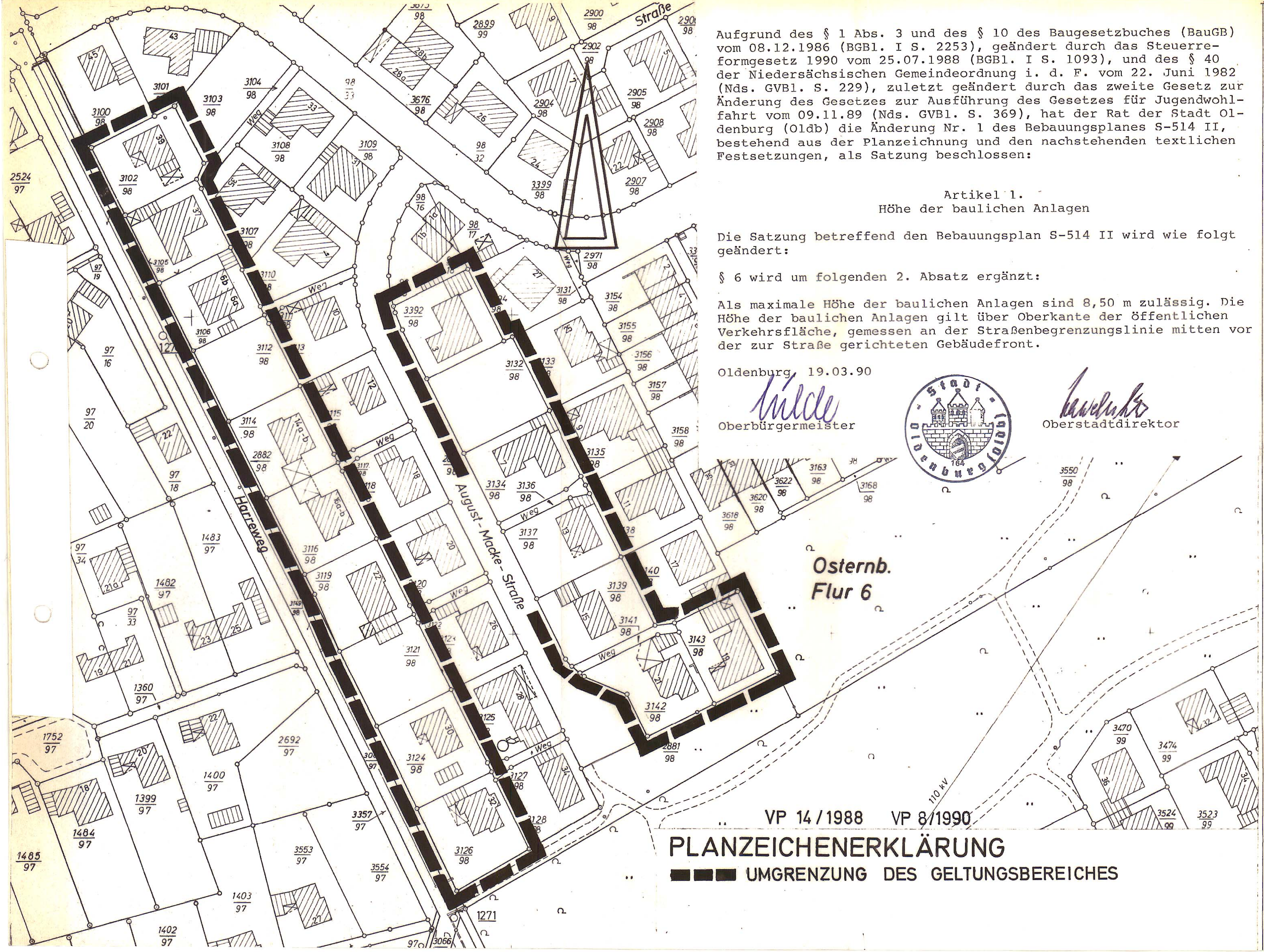

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09.11.89 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-514 II, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Artikel 1.
Höhe der baulichen Anlagen

Die Satzung betreffend den Bebauungsplan S-514 II wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um folgenden 2. Absatz ergänzt:

Als maximale Höhe der baulichen Anlagen sind 8,50 m zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen gilt über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

Oldenburg, 19.03.90

Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

(Siegel: Stadt Oldenburg (Oldb))

PLANZEICHENERKLÄRUNG

▬▬▬ UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

---

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt 611

Amtsleiter

Stadtbaurat

Bearbeitet: Ba
Gezeichnet: Schü
Geändert:
Geprüft: Abt.-Leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Änd. Nr. 1 S-514 II beschlossen
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am 21.9.89 ortsüblich bekanntgemacht

Stadtbaurat

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.9.89 ortsüblich bekanntgemacht
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2.10.89 bis 1.11.89 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den 2.11.89

Stadtbaurat

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ______ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 BauGB beschlossen
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ______ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ______ gegeben

Oldenburg (Oldb), den ______

Stadtbaurat

5 Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 6 Osternburg
Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4, § 19 Abs 1 Nr 4 Nieders Vermessungs- und Katastergesetz vom 2 7 85 Nds GVBl S 187)
am 25. 4. 1990 Az VP 14/88 u. 8/90

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5. 7. 1988 u. 4. 4. 1990)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den 25. 4. 1990
Katasteramt Oldenburg

(Siegel: Katasteramt Oldenburg 5)

Ltd Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.3.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 19.3.90

Stadtbaurat

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 309.1 - 21102 - 03000/514 II) vom heutigen Tage
~~unter Auflagen~~ *) / ~~mit Maßgaben~~ *) gemäß § 11 Abs 3 BauGB
~~ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ *)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den 06. Juli 1990

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel: Bezirksregierung Weser-Ems 109)

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ______ (Az.: ______) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom ______ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ______ bis ______ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ______ ortsüblich bekanntgemacht

Oldenburg (Oldb), den ______

Stadtbaurat

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 21.07.90 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.07.90 rechtsverbindlich geworden

Oldenburg (Oldb), den 21.07.90

I.A.

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

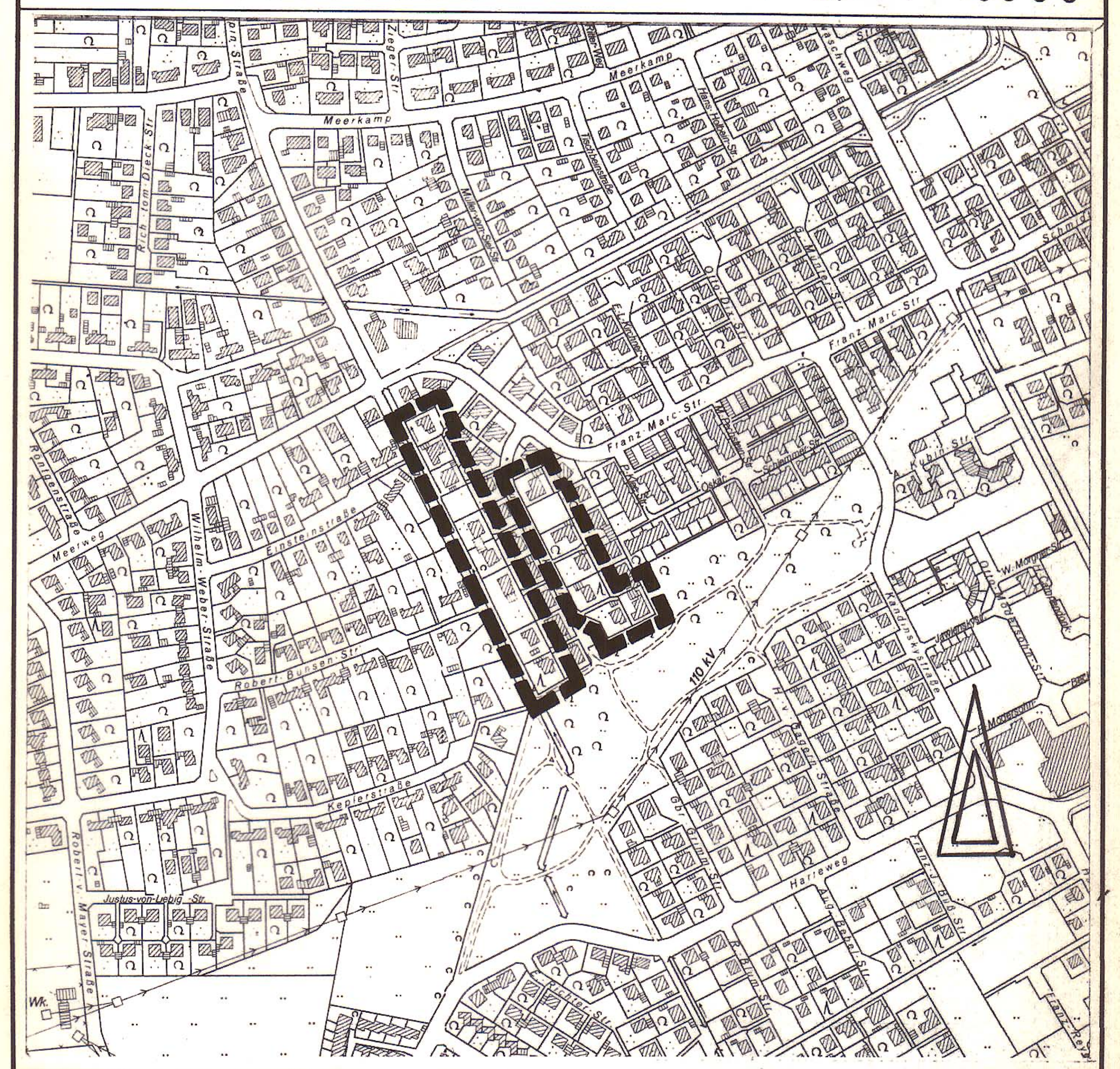

RECHTSVERBINDLICH AB: 21.07.90

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-514 II

M. = 1 : 1000

AUGUST-MACKE-STRASSE